

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

01. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

02. Soweit in diesen AGB von „Textform“ die Rede ist, ist die Textform gemäß § 126 b BGB gemeint.

03. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt.

04. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, werden in Textform niedergelegt. Sollten gleichwohl mündliche Vereinbarungen erfolgen, sind die Parteien verpflichtet, diese zeitnah in Textform niederzulegen. Liegen Vereinbarungen in Textform vor, so wird widerleglich vermutet, dass diese vollständig sind und auch keine Abänderung erfolgt ist.

§ 2 Vertragsabschluss

01. Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung an unseren Kunden nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

02. Liefertermine und Lieferfristen, die „ca.“ oder nicht ausdrücklich in Textform als „fix“ bzw. „verbindlich“ vereinbart werden, gelten nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung sowie der Klärung aller technischen, rechtlichen und finanztechnischen Einzelheiten.

03. Lieferverzögerungen wegen höherer Gewalt verlängern die Liefertermine bzw. -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen

04. Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser- oder sonstigen Umweltschäden oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerungen in Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, im Kriegsfall oder im Falle behördlicher Verfügungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir haben darüber den Kunden unverzüglich nach bekannt werden des Ereignisses zu informieren. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Treten wir zurück, erstatten wir dem Kunden unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

05. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, falls ein Teil der bestellten Ware vorübergehend nicht lieferbar ist.

06. Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zur Leistungserfüllung zu erteilen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

01. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

02. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

03. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

04. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vom Vertrage zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

05. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt

alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

06. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II, uns zu. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen.

§ 4 Vergütung und Preisanpassung

01. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Kaufpreis nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Beim Versendungskauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich eine marktüblichen Versandkostenpauschale.

Zu zahlen ist bar ohne Abzug, und zwar bei

a) Lieferung von Fahrzeugaufbauten, Anhängern und Sonder- bzw. Industriehydraulik 1/3 bei Auftragsbestätigung sowie 2/3 bei Mitteilung der Lieferbereitschaft,
b) bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen unmittelbar vor Auslieferung.

02. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages deutliche Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehender Preisentwicklungen, wie Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Steueränderungen, bei Änderungen von Lohn- und Tarifverträgen, Transportkosten, bei Material- oder Herstellungskosten auch unserer Lieferanten, u.a. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen.

03. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, kommt der Kunde spätestens nach acht Tagen nach Ablauf obiger Zahlungstermine auch ohne Mahnung in Verzug.

04. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

05. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Abtretung etwaiger Ansprüche gegen uns ist unzulässig.

06. Sollte der Kunde vom Vertrag unberechtigt zurücktreten oder sonst unberechtigt eine Durchführung des Vertrages verweigern, so hat die Fahrzeugbau Karl Tang GmbH Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 15% der Kaufsumme bzw. des Werklohnes oder sonstigen vereinbarten Entgeltes. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Firma Fahrzeugbau Karl Tang GmbH wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

07. Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so sind wir berechtigt, neben den Verzugszinsen ein Standgeld von 20,00 EURO pro Tag zu verlangen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

08. Wird eine finanziell mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Einstellung der Zahlung, Verletzung unseres Eigentums-, Vorbehalts- oder Sicherungseigentums) absehbar, oder liegt uns eine Auskunft der Bank oder eine Auskunft über seine Kreditwürdigkeit vor, so behalten wir uns vor, dass, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Schecks oder Wechsel (auch mit späterer Fälligkeit) bzw. auftragsbezogene Anzahlungen angenommen/erhalten haben. Sollte die Restforderung vom Kunden nicht unverzüglich bezahlt werden, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltsgut. Des Weiteren können wir für zukünftige noch nicht ausgelieferte Aufträge Vorkasse verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

01. Ist die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

02. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Gewährleistung

01. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller hat den Liefergegenstand zu uns oder die von uns benannte Werkstatt zu bringen und dort auch wieder abzuholen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; die Mehraufwendungen trägt der Käufer.

02. Ist der Käufer Unternehmen, übernehmen wir grundsätzlich bei der Lieferung gebrauchter Waren keine Gewährleistung. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie solche aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens unsererseits.

03. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, in Form von geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

04. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware in Textform anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Strengere gesetzliche Anforderungen, insbesondere aus § 377 HGB, bleiben unberührt.

05. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

06. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

07. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

08. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Bedienungsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel einer ordnungsgemäßen Montage oder Bedienung entgegensteht.

09. Unsere technischen Angaben und Unterlagen sind nur annähernd. Änderungen infolge von Fortentwicklungen von Konstruktionen und Fertigung bleiben vorbehalten. Angaben über Betriebs- und Einsatzzeiten sowie Kraftstoffbedarf gelten nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Fahrwerk und Aufbau, Gewichte, Kraftübertragung, Geräusche, Geschwindigkeiten, Lenkung und Bremsen gelten die Messwertabweichungen des sogenannten Toleranzkatalogs des § 30 StVZO nebst der jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Tabelle. Eine Änderung oder Abweichung ist ausgeschlossen, wenn diese unter Berücksichtigung der Interessen der Firma Fahrzeugbau Karl Tang GmbH für den Kunden nicht zumutbar ist.

10. Ein Anspruch auf Herausgabe der Konstruktionszeichnungen an den Kunden besteht nicht.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

01. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

02. Gegenüber Unternehmern haften wir bei einfach fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

03. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

04. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

05. Bei An-, Auf- oder Ausbauten, die nach vom Käufer vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen oder Skizzen angefertigt werden, haften wir nicht für etwaige Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Falls wir deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Käufer im vollen Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen.

06. Der Kunde ermächtigt uns mit seinem Fahrzeug Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

§ 8 Reparaturen

01. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Verjährungsvereinbarungen gelten entsprechend bei der Durchführung von Reparaturen.

02. Der Kunde hat selbstständig den Verkehrssicherungspflichten nach Aufenthalt bzw. Abholung seines Fahrzeugs aus der Reparatur und/oder des Neufahrzeugs, nachzukommen. Insbesondere weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass z.B. Radmuttern grundsätzlich nach ca. 50 km nachzuziehen sind.

§ 9 Schlussabstimmungen

01. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

02. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Firma Fahrzeugbau Karl Tang GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

03. Als Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz der Firma Fahrzeugbau Karl Tang GmbH vereinbart.

04. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: 02.08.2022